

Finanzordnung der Weststadt Schorndorf e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Finanzordnung kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgabe beschlossen werden. Für die Ausarbeitung, Aktualisierung, Durchsetzung und deren Kontrolle ist der Kassierer verantwortlich.

§ 2 Geltungsbereich

- Die Finanzordnung Weststadt Schorndorf e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.
- Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Einnahmen des Vereins

Einnahmen des Vereins sind unter anderem:

- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche Zuschüsse und oder Fördermittel (Gemeinde, Kreis, Land, usw.)
- Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden)
- Sponsoring (vertragliche Vereinbarungen)
- Vereinsveranstaltungen
- Verkaufserlöse von kulturellen Vereinsaktivitäten (Verkauf von Vereinspublikationen, Postkarten und sonstigen Souvenirs)
- Einnahmen durch kulturelle Vereinsaktivitäten

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Erhebung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Anwohner € 1,00 pro Monat. Für Gewerbetreibende beläuft sich der Beitrag auf € 10,00 / € 20,00 / € 30,00 pro Monat nach Selbsteinschätzung. Fördermitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Kassierer jeweils zum Jahresanfang eingezogen. Der Beitrag ist auf einmal fällig.
3. Bei Neueintritten innerhalb der laufenden Periode wird der entsprechende Mitgliedsbeitrag in der jeweiligen vollen Höhe fällig und durch den Kassierer eingezogen.
4. Der Beitrag ist stets bis zum Ende des in der Satzung festgelegten Kündigungstermins zu entrichten.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Abrechnungen von kleineren Beträgen können über eine Barkasse erfolgen.

2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Rechnungen sind dem Kassierer unter Beachtung von Skonto - Fristen rechtzeitig zur Zahlung vorzulegen und durch ihn anzuweisen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis spätestens zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen ist es dem Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Erstattungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten für privat genutzte Personenwagen des jeweiligen Vereinsmitgliedes werden nach Genehmigung der Fahrt durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen für Reisekostenabrechnungen erstattet.
2. Über die eventuelle Erstattung bei sonstigen im Zusammenhang mit der Vereinsausübung entstandenen Kosten oder entstehenden Kosten größeren Umfangs entscheidet der Vorstand.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 1 Monat vorgelegt werden müssen.

§ 9 Verwendung der Mittel

1. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu wirtschaften. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich in voller Höhe des betreffenden Sachverhaltes haftbar gemacht werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10 Spenden

Sachspenden sind an den Verein zu richten. Wird die Sachspende z. B. für eine Tombola überlassen, kann hierfür keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

§ 11 Rücklagen

1. Abweichend vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung dürfen unter Einhaltung der Abgabenordnung zu festgelegten Zwecken Rücklagen gebildet werden.
2. Zur Finanzierung langfristiger, abgestimmter Maßnahmen, z. B. Erwerb von Grund und Boden o.ä., kann der Verein Rücklagen bilden. Den Beschluss trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Bildung kurz- und mittelfristiger Rücklagen wird durch den Vorstand beschlossene.

§ 12 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 1.000,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 2.500,-
 - der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 2.500,-
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 13 Kassierer

1. Der Kassierer führt eine Übersicht, aus der alle Vorgänge ersichtlich sind.
2. Der Kassierer erledigt sämtliche Kassengeschäfte und Vermögensangelegenheiten des Vereins selbständig. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende Zahlungen zu tätigen. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
3. Er führt eine Barkasse, deren Bestand nicht die für die üblichen Bargeschäfte hinausgehenden Erfordernisse übersteigen soll.
4. Er hat zum Ende des Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen abzuschließen und den Jahresabschluss mit allen Unterlagen den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
5. Der Kassierer nimmt selbständig die Termine für die Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt o.ä. Wahr.
6. Der Kassierer ist zur Unterschrift für die Erfüllung seiner Aufgaben selbständig berechtigt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung dient der Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und hat mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Revisoren gemäß Satzung §6 Absatz 3.
3. Die Kassenprüfung umfasst die Rechnungslegungen des Vereins, ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände
4. Der Kassierer hat alle zur Kassenprüfung erforderlichen Buchhaltungsbelege, Bankauszüge usw. vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
5. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand der Weststadt Schorndorf e.V.
2. Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Alle Finanz- und Kassenvorgänge des Vereins haben auf der Grundlage und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Vereine zu erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 11. Oktober 2010 in Kraft.